

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 640a - 640b

Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen von Heinrich Beith. Erste Hälfte A - K. - Breslau bei Korn. 1870

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

18.

Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen von Heinrich Weith. Erste Hälfte
A — K. — Breslau bei Korn. 1870.

Bei dem mächtigen Aufschwunge, welchen die Industrie in unserer Zeit genommen hat, ist doch kaum ein anderer Zweig derselben so in den Vordergrund getreten, wie der Bergbau. Kohlen und Eisen sind die gewaltigen Hebel des Verkehrs und der Production geworden. War vor nicht hundert Jahren der Bergbau als Erzbergbau meist auf einzelne Gebirgsgegenden beschränkt, so ist er als Kohlenbergbau auch in die Ebenen herabgestiegen. Bei dem steigenden Holzangel kann keine Industrie, ja selbst nicht die Landwirtschaft, der Kohle mehr entbehren und es muß der Kohlenbergbau seinem älteren Bruder, dem Erzbergbau, mit Feuerungsmaterial und den mit seiner Hilfe geschaffenen Maschinen unter die Arme greifen. In Folge dieser großen räumlichen Ausdehnung, in Folge der Unentbehrlichkeit seiner Erzeugnisse greift der Bergbau mittelbar und unmittelbar in fast alle Gebiete menschlicher Thätigkeit ein; fast Niemand kann sich seinem Einflusse mehr entziehen. Der Industrielle, der Capitalbesitzer theilhaftig sich dabei, der Grundbesitzer geräth mit ihm in mannfache Collisionen, bergrechtliche und bergwirthschaftliche Fragen sind mehr denn je Gegenstand richterlicher Cognition geworden; eine nicht minder wichtige Rolle spielt der Bergbau auch bei den socialen Problemen der Gegenwart.

Wie sehr aber auch der Bergbau, namentlich auch in Deutschland, sich überall hin verbreitet hat, so hat doch der deutsche Bergbau eine seiner Eigenthümlichkeiten aller modernen Gleichmacherei gegenüber treu bewahrt, nämlich seine eigene Sprache, uralt und urwüchsig, wie der deutsche Bergbau selbst. Eine große Menge von Wörtern sind ihm eigenthümlich, sie kommen nirgendwo sonst im Leben oder in der Wissenschaft vor; mit einer Menge von andern Wörtern verbindet der Bergmann ganz andere Begriffe als der gemeine Sprachgebrauch. Vor solchen Wörtern steht der Laie rathlos da. Wer sagt ihm, was ein „Gesenk“ ist, was es bedeutet „in den alten Mann schlagen,“ „auf dem Seile fahren,“ was der Ausdruck „ewige Teufe“ heißen soll. Und doch sind dem Bergmann diese Ausdrücke so gang und gebe, daß es ihm gar nicht beikommt, sich anderer, gemeinverständlicherer, weder mündlich noch schriftlich zu bedienen. Vieles würde sich auch mit der Kürze des technischen Ausdruckes gar nicht sagen lassen. Auch in die Rechts- und Gesetzesprache sind diese eigenthümlichen Ausdrücke übergegangen und sie hat sogar für die dem Bergbau eigenthümlichen Rechtsverhältnisse noch besondere Wörter geschaffen, die dem gemeinen Rechte unbekannt sind, wie z. B. muthen, Kur, Gewerkschaft, Bierung.

An Hilfsmitteln zum Verständniß dieser eigenthümlichen Bergmanns-
sprache, selbst in lexicographischer Form, fehlt es zwar nicht. Allein sie sind zum Theil selten geworden, veraltet, mehr oder minder unvollständig, beschränken sich auch zum Theil auf nackte Worterklärungen ohne Belege.

Wir begrüßen daher das in der Ueberschrift angeführte Werk wie ein Wort zur rechten Zeit. Was ihm aber seinen wirklichen und dauernden Werth gibt, ist nicht allein seine practische Brauchbarkeit für Jeden, der mit dem Bergbau zu thun hat, sondern der ächt wissenschaftliche Geist, in dem es ausgearbeitet ist. Neben kurzen und doch bestimmten Worterklärungen gibt es zahlreiche Belegstellen aus alten und neuern Werken über Bergbau, aus alten Urkunden und Bergrechtsbüchern und orientirt so nicht allein über die Bedeutung der einzelnen Wörter, sondern auch über deren Anwendung und Abstammung. Gewährt es hierdurch dem Juristen ein wichtiges Hilfsmittel für das Studium der Geschichte und das Verständniß des neuern deutschen Bergrechts und seiner eigenthümlichen ächt deutschen, vom Einflusse der fremden Rechte frei erhaltenen Institutionen, so ist es nicht minder eine Fundgrube für den deutschen Sprachforscher. Denn alt wie die deutschen Berge ist auch der deutsche Bergbau und seine körnige Sprache.

Die Ergebnisse Jahre langer tiefer und umfassender Studien des auch sonst in der bergrechtlichen Literatur nicht unbekanntem Verfassers (Weith, die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahnen dem Bergwerkseigenthümer gegenüber, Berlin 1864 —) sind in diesem Werke niedergelegt und wir sind überzeugt, daß dasselbe nicht nur dem Bergmanne vom Fach, dem es dieses von einer neuen freundlichen und ehrwürdigen Seite vorführt, sondern auch dem Juristen, dem Sprachforscher und Jedem, der mit dem Bergbau in Berührung kommt — und wer käme dies in heutiger Zeit nicht — eine erfreuliche Gabe sein wird.

Fl.

